Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
vom 15.12.2021

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ... 1
§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen ... 1
§ 2 Freiwillige Leistungen ... 2
II. Personal ... 2
§ 3 Wahl des Feuerwehrkommandanten ... 2
§ 4 Verpflichtung ... 4
§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben ... 4
§ 6 Persönliche Ausstattung ... 4
§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden ... 4
§ 8 Dienstverhinderung ... 4
§ 9 Pflichtverletzungen ... 5
§ 10 Austritt und Ausschluss ... 5
III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten ... 5
§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan ... 5
§ 12 Dienstreisen ... 5
§ 13 Jahresbericht ... 5
IV. Anwendungsbeginn ... 6
§ 14 Inkrafttreten ... 6

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) [1]Die Freiwillige Feuerwehr Enzelhausen, die Freiwillige Feuerwehr Tegernbach, die Freiwillige Feuerwehr Grafendorf und die Freiwillige Feuerwehr Grünberg sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rudelzhausen. [2]Zur Gewinnung und Haltung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der Vereine

„Förderverein Feuerwehr e.V.“, „Freiwillige Feuerwehr Tegernbach“, „Freiwillige Feuerwehr Grünberg e.V.“ und „Freiwillige Feuerwehr Grafendorf e.V.“.

(2) [1]Rechtsgrundlage die in Absatz 1 Satz 1 benannten Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der jeweils geltenden Fassung, die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung. [2]Sämtliche Bestimmungen dieser Satzung gelten gesondert für jede einzelne der in Absatz 1 Satz 1 benannten Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören, beispielsweise auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist,
 b) Überlassung von Gerät oder Material zum Ge- oder Verbrauch.

(2) [1]Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. [2]Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) [1]Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 entscheidet der Feuerwehrkommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. [2]Im Übrigen entscheidet der Feuerwehrkommandant über freiwillige Leistungen im Sinn dieser Vorschrift nur, wenn ihm der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat. [3]Das Entscheidungsrecht des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats im Rahmen der Zuständigkeitsvorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat bleiben unberührt.

(4) Die Gemeinde Rudelzhausen und Ihre Bediensteten sowie die Freiwillige Feuerwehr und ihre Mitglieder haften für Schäden, die sich bei im Rahmen dieser Satzung freiwillig übernommenen Leistungen ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

II. Personal

§ 3 Wahl des Feuerwehrkommandanten

(1) [1]Die Wahl des Feuerwehrkommandanten findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. [2]Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. [3]Die Vorschriften dieser Satzung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

(2) [1]Der Erste Bürgermeister, sein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 Gemeindeordnung) leitet die Wahl (Wahlleitung). [2]Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. [3]Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. [4]Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. [5]Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. [6]Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) [1]Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. [2]Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten dar.

(5) [1]Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. [2]Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. [3]Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann eine Aussprache stattfinden. [4]Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. [5]Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. [6]Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. [7]Die Wahlleitung bereitet unbeschriebene Stimmzettel vor, sodass der Name eines zur Wahl Stehenden schriftlich eingetragen werden muss. [8]Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

(6) [1]Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. [2]Für die gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. [3]Gewählt wird, indem der Wähler einen der Wahlvorschläge namentlich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auf dem Stimmzettel einträgt. [4]Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. [5]Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag namentlich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auf dem Stimmzettel eingetragen oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. [6]Die Wahlberechtigten haben den beschriebenen Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. [7]Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. [8]Bei Bedarf hat die Gemeinde Rudelzhausen hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. [9]Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. [10]Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

(7) [1]Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. [2]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [3]Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden oder die einen Zusatz oder eine Bedingung enthalten, sind ungültig. [4]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [5]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. [6]Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. [7]Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. [8]Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. [9]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

(8) [1]Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. [2]Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. [4]Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(9) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

§ 4 Verpflichtung

[1]Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [2]Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

[1]Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). [2]Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig. [3]Die Möglichkeit der Gemeinde Rudelzhausen, hauptamtliche Gerätewarte zu beschäftigten, und die Rechtstellung dieser Beschäftigten bleiben unberührt.

§ 6 Persönliche Ausstattung

[1]Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. [2]Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Rudelzhausen Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten im Dienst erlittene, eigene Körper- und Sachschäden sowie Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

(2) [1]Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Rudelzhausen in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten. [2]Hat die Gemeinde Rudelzhausen nach dem Sozialgesetzbuch und den Vorschriften der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich und bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

[1]Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. [2]Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. [3]Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. [4]Der Wegzug aus der Gemeinde Rudelzhausen ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss nach den Vorschriften des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und nach § 10 Abs. 2.

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.

(2) [1]Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß den Vorschriften des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wegen grober Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

[3]Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) [1]Der Kommandant stellt jährlich, wenn nötig auch für kürzere Zeiträume, einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. [2]In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. [3]Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde Rudelzhausen vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

[1]Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden zu einem Ziel außerhalb der Gemeinde Rudelzhausen die Genehmigung der Gemeinde Rudelzhausen eingeholt wird. [2]Der Kommandant hat auch für seine eigenen Dienstreisen zu einem Ziel außerhalb der Gemeinde Rudelzhausen die Genehmigung der Gemeinde Rudelzhausen einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) [1]Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde Rudelzhausen zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. [2]Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. [3]In dem Bericht

ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten. [4]Soweit die Gemeinde Rudelzhausen nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und den anderen Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, den 15.12.2021



gez.
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	15.12.2021

BEKANNTMACHUNG

über den Erlass der folgenden Satzungen vom 15.12.2021:

- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rudelzhausen (Feuerwehrsatzung – FwS)
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungssatzung – SonS)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Rudelzhausen (Sondernutzungsgebührensatzung – Son-GebS)
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rudelzhausen (Hundesteuersatzung – HStS)
- Satzung über die Benutzung des Freibads der Gemeinde Rudelzhausen (Badsatzung – BadS)
- Satzung der Gemeinde Rudelzhausen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung – BBS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.12.2021 den Erlass der vorgenannten Satzungen.

Das Inkrafttreten der neuen Satzungen:

- Feuerwehrsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungssatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Sondernutzungsgebührensatzung: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Satzung über den steuervergünstigten Zweckbetrieb des Betriebs gewerblicher Art „Kindergarten Bunte Welt“ der Gemeinde Rudelzhausen: am Tag nach der Bekanntmachung;
- Hundesteuersatzung: am 01.01.2022, mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 außer Kraft;
- Badsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung, gleichzeitiges Außerkrafttreten der Bädersatzung vom 10.04.2002;
- Bürgerbegehren- und -entscheidsatzung: am Tag nach der Bekanntmachung.

Die Satzungen liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem können sie auf der Gemeindehomepage unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html eingesehen werden.

gez.
……
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RUDELZHAUSEN

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html.
Beginn: 15.12.2021
Ende: 30.12.2021
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

……..